



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30406-367/6105/88-2025

Datum
10.11.2025

Hauptstraße 1
5600 St.Johann im Pongau
Fax +43 5 7599-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Sabrina Jäger
Telefon +43 5 7599-6259

Betreff
Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH, 5541 Altenmarkt/Pg.,
Schipistensperre im Gemeindegebiet von Radstadt und Altenmarkt/Pg.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erlässt hiermit, nach Maßgabe des von den Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH vorgelegten Antrages, auf denen jene Schipiste oder Schipistenabschnitte im Detail angegeben sind, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen in der Woche über die gesamte Schisaison mit Seilsicherungen und/oder oberirdischen Wasserleitungen präpariert werden, gemäß § 30 Abs 3 Salzburger Landessicherheitsgesetz - S.LSG, LGBI 2009/57 (WV) idgF, für die Gemeindegebiete Radstadt/Pg. und Altenmarkt/Pg. nachstehende

VERORDNUNG

I. Zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen wird das Befahren und Begehen der folgend genannten, in den Gemeindegebieten Radstadt und Altenmarkt/Pg. gelegenen Schipisten und Schipistenbereiche, im Zeitraum von 24.11.2025 bis 30.04.2026, zu den nachstehend angeführten Zeiten gemäß § 30 Abs 3 Salzburger Landessicherheitsgesetz - S.LSG, LGBI 2009/57 (WV) verboten:

Piste/Pistenabschnitt	Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
Schischaukel Radstadt/ Altenmarkt/Pg., Bereich KG Höggen, KG Palfen, Piste Nr. 5	Bergstation 4SB Kemahdhöhebahn über Talstation 4SB Kemahdhöhe- bahn bis Talstation 8 EUB Königs- lehenbahn I	Täglich von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290727
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

Schischaukel Radstadt/ Altenmarkt/Pg., Bereich KG Höggen, KG Palfen, Piste Nr. 6	Bergstation 8 EUB Königslehen- bahn II bis Talstation 8 EUB Königslehenbahn I	Täglich von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr
---	---	--

II. Ausgenommene Betriebe, Umfang der Ausnahme und Meldepflichten:

- a. Ausgenommen von diesem Verbot im Bereich der Piste Nr. 5 sind die Eigentümer, Betreiber, Pächter und/oder verfügberechtigten Verwalter von der Sportalm sowie deren DienstnehmerInnen, jeweils in der Zeit von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme mit und Bestätigung durch den jeweiligen Einsatzfahrer der Liftgesellschaft auf der Piste.
- b. Nach Beendigung der Abfahrt haben jene Personen, welche die Abfahrt beim Einsatzfahrer gemeldet haben noch einmal denselben Einsatzfahrer telefonisch zu kontaktieren und die Beendigung der Abfahrt zu bestätigen.
- c. Alle Ausnahmeberechtigten sind verpflichtet jeweils zu Beginn der Wintersaison den betreffenden Liftunternehmen vollständige Personallisten ihres Betriebes zu übergeben sowie laufende Zu- und Abgänge des ausnahmeberechtigten Personenkreises zu melden und diesen Personenkreis schriftlich über das richtige Verhalten bei der Pistenbenützung in der Ausnahmezeit zu unterweisen. Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zur Einhaltung dieser Anordnung verpflichtet.
- d. Die betroffenen Liftgesellschaften sind verpflichtet, den Ausnahmeberechtigten die Telefonnummern der Pisteneinsatzfahrzeuge schriftlich zu übergeben.
- e. Der jeweils diensthabende Leiter und das Personal der einzelnen Betriebe werden aufgefordert nach Möglichkeit immer gemeinsam die Abfahrt ins Tal entsprechend den Vorgaben des Artikel II. anzutreten.

III. Sicherungspflichten der Liftunternehmen:

Bestehende Sicherungspflichten der Liftunternehmen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben von dieser Verordnung unberührt. Insbesondere sind die üblichen Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich durch die Seilbahnbetreiber für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Weise, z.B. mit Stocknetzen, abzusperren und bei der Absperrung ein Hinweis auf den Grund der Sperrung anzubringen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis auf eine Ausweichmöglichkeit. Bei Dunkelheit sind Absperrung und Hinweis zu beleuchten oder ist zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen.

IV. Rettungsdienste:

Organe der Rettungsdienste im Einsatz (wie insbesondere Notarzt, Rettung, Bergrettung, Feuerwehr, Katastrophenhilfsdienste etc.) werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die Liftunternehmen haben im Einsatzfall die Anweisungen der Rettungsdienste zu befolgen.

V. Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch diese Verordnung nach Punkt I verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

- VI. Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft und gilt für die Dauer dieser Kundmachung während der Wintersaison 2025/2026 vom 24.11.2025 bis 30.04.2026.
- VII. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln (Kundmachung) ist von den Bergbahnen ein Aktenvermerk zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Barbara Hochwimmer, MBL

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH, Zauchensee 28, 5541 Altenmarkt/Pg., E-Mail
2. Stadtgemeinde Radstadt, Stadtplatz 17 17, 5550 Radstadt, E-Mail
3. Tourismusverband Radstadt, Stadtplatz 17, 5550 Radstadt, E-Mail
4. Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Str 6 6, 5541 Altenmarkt im Pongau, E-Mail
5. Tourismusverband Altenmarkt-Zauchensee, Sportplatzstraße 486, 5541 Altenmarkt/Pg., E-Mail